

## **2. Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 16.11.2021 die folgende Satzung erlassen und die gleichnamige Satzung vom 03.12.2019 außer Kraft gesetzt. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 03.12.2021 angezeigt.

### **Artikel 1**

Der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau vom 03.12.2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 51/2019) wird wie folgt geändert:

## **Beschluss**

Errichtung des dauerhaften Ausschusses  
„Antidiskriminierung und Gleichstellung“ im Studierendenparlament  
gemäß 3.2 (1) lit. a, f i. V. m. 3.6 (1) Satzung der Studierendenschaft

## **Präambel**

Der Ausschuss für Antidiskriminierung und Gleichstellung soll Diversität an der Hochschule fördern. Dabei soll er sich aktiv in hochschulinternen Gremien beteiligen, Formate für Studierende organisieren und an Bewerbungs- sowie Berufungsverfahren mitwirken. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für Studierende bei Diskriminierung jeglicher Art und soll unter Verschwiegenheit der Betroffenen zur Lösung beitragen. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung entwickelt und mit der Hochschulleitung umgesetzt werden.

§ 3.6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## **3.6 Ausschüsse**

- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, einen Haushalts- und Finanzausschuss, einen Ausschuss für rechtliche Angelegenheiten sowie einen Ausschuss für Antidiskriminierung und Gleichstellung als ständige Ausschüsse einzusetzen. Der Haushalts- und Finanzausschuss, der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Antidiskriminierung und Gleichstellung bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, wovon wenigstens 50% dem Studierendenparlament angehören.

## Beschluss

Errichtung des dauerhaften Referates  
„Nachhaltigkeit“ im Studierendenrat  
gemäß 3.2 (1) lit. f Satzung der Studierendenschaft

## Präambel

Das Referat soll Nachhaltigkeit in der Hochschule und in den studentischen Gremien fördern. Es soll eine enge Zusammenarbeit mit dem/der Nachhaltigkeitsmanager/-in der Hochschule und der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit im Senat stattfinden. Das Referat soll eine Vernetzung mit anderen Hochschulen im Themenfeld Nachhaltigkeit anstreben und dadurch das Referat Hochschulpolitik und Internationales entlasten. Außerdem soll sich an Auswahlkommissionen für Nachhaltigkeitsstellen beteiligt werden und eine studentische Befragung zum Thema nachhaltige Hochschule durchgeführt werden. Die daraus entwickelten Maßnahmen sollen der Hochschulleitung vorgestellt und bei einer Umsetzung unterstützt werden. Für das Referat wird eine Stelle angestrebt.

§ 4.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### 4.1

#### Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Studierendenrat besteht aus mindestens 11 und maximal 18 Mitgliedern. Eine Ausnahme bildet § 4.3 (7) der Satzung der Studierendenschaft.

§ 4.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

### 4.3

#### Referate

(2) Folgende Referate sind Hauptreferate:

- a) Finanzen,
- b) Hochschulpolitik und Internationales,
- c) Soziales,
- d) Kultur,
- e) Sport und Gesundheit,
- f) Technik,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Studierendenklub,
- i) Vorsitz,
- j) Nachhaltigkeit.

## **Beschluss**

Aufhebung der Obergrenze für Mitglieder im Referat Finanzen  
gemäß 3.2 (1) lit. f Satzung der Studierendenschaft

## **Präambel**

Der gestiegenen Aufgabenlast durch den Studierendenklub für das Referat Finanzen soll durch Aufhebung der Obergrenze für Mitglieder Rechnung getragen werden.

§ 4.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

### **4.3 Referate**

- (3) Das Referat Finanzen muss immer mit 2 oder mehr Mitgliedern besetzt sein. Das Referat Hochschulpolitik und Internationales muss immer mit genau 2 Mitgliedern besetzt sein. Die Referate Kultur, Sport, Öffentlichkeitsarbeit und Studierendenklub sollten immer mit 2 Mitgliedern besetzt sein. Alle weiteren Referate werden immer mit einem Mitglied besetzt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 04.01.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

gez. Nico Gießmann  
Präsident  
des Studierendenparlamentes